

BESCHLUSSVORLAGE
ZWEITSCHRIFT

ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0032 vom 19.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss der Stadtwerke	05.02.2024	vorberatend
Stadtrat	29.02.2024	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag der FDP-Fraktion vom 14.11.2023
Genehmigung von Photovoltaikanlagen mit Nulleinspeisung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, zur Förderung regenerativer Energien Photovoltaikanlagen mit „Nulleinspeisung“ bis zu einer Anlagengröße von 10 kWp am vorhandenen Netzanschlusspunkt zuzulassen. Die betreiberseitigen Voraussetzungen sind die Einhaltung der einschlägigen elektrotechnischen Regeln, sowie der Abschluss eines Netzanschluss- und Verichtsvertrages zwischen den Stadtwerken Ochtrup als Verteilnetzbetreiber sowie dem Anlagenbetreiber.

Sachdarstellung:

In seltenen Fällen können private PV-Hausanlagen mit Anschlussleistungen unter 30 kWp die erzeugte elektrische Energie nicht in das öffentliche Netz einspeisen, da die Einspeisekapazität punktuell ausgeschöpft ist. Einen volkswirtschaftlich unzumutbaren Netzausbau hat das EEG ausdrücklich nicht vorgesehen und wäre somit mit dem Gesetz nicht konform.

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup schlägt dennoch vor, auf Grundlage des Antrages der FDP-Fraktion im Ochtruper Rat vom 14.11.2023 eine Möglichkeit zu schaffen, dass Privatpersonen eine PV-Anlage aufbauen können und mit ihrer Anlage nur so viel Energie erzeugen, wie sie auch selbst verbrauchen. Da sie keinen Strom ins vorgelagerte Verteilnetz einspeisen, nennt man sie auch PV-Anlagen mit „Nulleinspeisung“.

Als technische Voraussetzung wird dabei durch kundenseitigen Einbau regelkonformer technischer Steuerungseinheiten verhindert, dass keine Einspeisung von elektrischer Energie aus diesen Erzeugungsanlagen ins öffentliche Netz erfolgt. Rückwirkungen auf das vorgelagerte Verteilnetz der Stadtwerke Ochtrup sind vom Anlagenbetreiber auszuschließen. Eine vollständige technische Nulleinspeisung ist allerdings nicht möglich. Bei Schalthandlungen von Verbrauchern in Kundenanlage mit gleichzeitiger Energieerzeugung unter Nulleinspeisebedingungen bewirkt der Lastwechsel kurzzeitige, im Sekundenbereich liegende Energieeinspeisungen. Unter Anwendung der einschlägigen technischen Vorschriften resultiert daher eine maximale zulässige Photovoltaikleistung von 10 kWp.

Die weitere Bedingung wird durch Abschluss eines Netzanschluss- und Verzichtsvertrages zwischen dem PV-Anlagenbetreiber und den Stadtwerken Ochtrup vor Inbetriebnahme der PV-Anlage erfüllt. Dieser Vertrag spiegelt im Wesentlichen die Vertragsparteien, die Anschlusssituation und Lage des Netzanschlusses wieder. Weiter regelt er die „Nulleinspeisung“, die Verzichtserklärungen, die Laufzeit und Kündigung, Rechtsnachfolge und Haftung in Form eines zweiseitigen Vertrages.

Erst wenn beide Vorgaben erfüllt wurden, ist die Inbetriebnahme solcher PV-Anlagen an das Verteilnetz der Stadtwerke Ochtrup möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorgenannte Netzanschluss- und Verzichtsvertrag unter bestimmten Gegebenheiten anfechtbar sein kann. Dabei würde sich die Notwendigkeit ergeben, dass im Hinblick auf das EEG eigentlich volkswirtschaftlich unzumutbarer Verteilnetzausbau durch Stadtwerke Ochtrup erfolgen muss. Die hierbei entstehenden Kosten für die Stadtwerke Ochtrup als Verteilnetzbetreiber können nicht beziffert werden.

gez. Ohlemüller
Betriebsleiter